



Kurtaxenverordnung

Gültig ab 1. Januar 2020

Änderungen, Ergänzungen:

- 1. August 2020
- 1. Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Thema:	Artikel Nr.:
Grundsatz	1
Mehrere Beherbergende	2
Inhalt der Schilder	3
QR-Code	4
Gestaltung der Schilder	5
Bestellung der Schilder	6
Herstellung der Schilder	7
Anbringen der Schilder	8
Kosten	9
Änderungen an den Angaben auf den Schildern	10
Widerhandlungen	11
Erstbeschilderung	12
Inkrafttreten	13
Anhang 1	
Anhang 2	

Kurtaxenverordnung

Der Gemeinderat Wilderswil erlässt gestützt auf Art. 8b Abs. 1 des Kurtaxenreglements vom 1. Januar 2020 die folgende Kurtaxenverordnung:

Grundsatz	Artikel 1
	¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, mit einheitlichen Schildern zu kennzeichnen.
	² Die Schilder sind zum Selbstkostenpreis bei der Gemeindeschreiberei der Gemeinde Wilderswil zu bestellen und werden mit Angaben der Zahlen der zur Verfügung gestellten Apartments, Zimmer und Betten gut sichtbar am oder beim Gebäude angebracht.
	³ Bietet eine Beherbergerin oder ein Beherberger im gleichen Gebäude mehrere Übernachtungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Bezeichnungen an, kann sie oder er verlangen, dass einzelne Übernachtungsmöglichkeiten je separat auf dem Schild oder den Schildern aufgeführt werden.
Mehrere Beherbergende	Artikel 2
	¹ Stellen in einem Gebäude mehrere Beherbergende Raum für Übernachtungszwecke zur Verfügung, ist ein Schild je Beherbergerin oder Beherberger anzubringen, maximal aber drei Schilder am gleichen Gebäude.
	² Zwei oder drei Beherbergende im gleichen Gebäude können sich anstelle mehrere Schilder nach Absatz 1 auf ein gemeinsames Schild nach Absatz 3 verständigen.
	³ Bei vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf ein gemeinsames Schild zu verständigen, das die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthält.
	⁴ Bei mehr als vier Beherbergenden im gleichen Gebäude haben sich diese auf die kleinstmögliche Zahl von gemeinsamen Schildern nach den Absätzen 2 und 3 zu verständigen, welche die nötigen Angaben zu allen Beherbergenden und zu allen zur Verfügung gestellten Übernachtungsmöglichkeiten enthalten.
	⁵ Artikel 1, Absatz 3 gilt sinngemäss. Führt die Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 jedoch dazu, dass eine grössere Anzahl Schilder nötig wird, ist die Zustimmung der übrigen Beherbergenden im gleichen Gebäude beizubringen.
Inhalt der Schilder	Artikel 3
	¹ Die Schilder haben zu enthalten: a) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Apartments (bezeichnet als: Apartments), b) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Räume (bezeichnet als: Rooms), c) die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellter Schlafplätze (bezeichnet als: Beds), d) die Adresse des Gebäudes (Strasse, Nummer, Ort),

- e) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
- f) einen QR-Code mit den Angaben nach Artikel 4 und
- g) das Logo der Tourismus-Organisation Interlaken.

² Die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a bis c beinhalten:

- a) Apartments: Die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten, in sich abgeschlossenen Wohnungen mit Kochgelegenheit und Nasszellen;
- b) Rooms: Die Zahl der im Gebäude für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Räume und Nebenräume, inbegriffen der Zimmer aus Apartments
- c) Beds: Die Anzahl der für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellten Schlafplätzen in allen Räumen nach Buchstabe b).

Artikel 4

QR-Code

¹ Der auf dem Schild anzubringende dynamische QR-Code hat Auskunft zu geben über:

- a) die beherbergende Person (Name und Vorname mit Adresse oder Name der juristischen Person mit Adresse),
- b) die Bezeichnung, unter der die Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird,
- c) die zuständige Kontaktperson vor Ort (Name und Vorname, Adresse) und die Festnetz- oder Mobilenummer und/oder E-Mailadresse.

^{1a} Die Beherbergenden können verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1, Buchstabe a und/oder alle oder einzelnen Angaben nach Absatz 1, Buchstabe c nicht über den QR-Code abgerufen werden können.

² Änderungen in den Angaben nach Absatz 1 erfordern keinen neuen QR-Code bei einer Änderung von Buchstabe b jedoch ein neues Schild

Artikel 5

Gestaltung der Schilder

Die Gestaltung der Schilder ergibt sich aus Anhang 1.

Artikel 6

Bestellung der Schilder

¹ Die Beherbergenden bestellen die Schilder mit den nötigen Angaben nach den Artikeln 3 und 4 bei der Gemeindeschreiberei Wilderswil.

² Bei Schildern nach Artikel 2, Absätzen 2 bis 4 haben die Beherbergenden zudem die gemeinsame Ansprechstelle zu bezeichnen.

³ Mit der Bestellung der Schilder werden die Kosten für die Herstellung der Schilder und die Montage zur Zahlung fällig. Die Beherbergenden nach Absatz 1 bzw. die Ansprechstelle im Fall von Absatz 2 erhalten eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Artikel 7

Herstellung der Schilder

Die Gemeindeschreiberei lässt die Schilder nach den Angaben der Beherbergenden herstellen.

Artikel 8

Anbringen der Schilder

¹ Die Schilder sind innert zwanzig Tagen nach Erhalt so am Gebäude zu fixieren, dass sie vom Hauptzugang her gut und frühzeitig eingesehen werden können.

² Alternativ können sie in geeigneter Form beim Zugang zum Gebäude angebracht werden.

³ Die Montage der Schilder erfolgt durch die Beherbergenden. Diese können den Werkhof mit der Montage beauftragen.

⁴ Werden die Schilder trotz einmaliger Mahnung durch die Beherbergenden nicht montiert, erfolgt die Montage unter Kostenfolge durch den Werkhof. Die Beherbergenden sind verpflichtet, dem Werkhof dafür die Schilder auszuhändigen.

Artikel 9

Kosten Die Kosten für die Herstellung der Schilder und das Anbringen, soweit dieses der Gemeinde übertragen wird oder gestützt auf Artikel 8, Absatz 4 erfolgt, ergeben sich aus Anhang 2.

Artikel 10

Änderungen an den Angaben auf den Schildern Bei Änderungen an den Angaben auf den Schildern, inbegriffen Änderungen, welche einen neuen QR-Code erfordern, sind durch die Beherbergenden oder die Ansprechperson nach Artikel 6, Absatz 2 umgehend bei der Gemeindeschreiberei Wilderswil neue Schilder zu bestellen.

Artikel 11

Widerhandlungen Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeschreiberei mit einer Busse bis 2000 Franken bestraft, sofern es sich nicht gleichzeitig um eine Widerhandlung gegen das Kurtaxenreglement handelt, die mit Busse bis 5000 Franken bestraft werden kann.

Artikel 12

Erstbeschilderung Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Erstbeschilderung nach dieser Verordnung.

Artikel 13

Inkrafttreten Die Änderungen tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.

Der Gemeinderat Wilderswil hat die vorstehende Kurtaxenverordnung am 29. Januar 2020 genehmigt. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

sig.
M. Lehmann

Der Gemeindeschreiber:

sig.
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 wurde im Anzeiger Interlaken vom 20. Februar 2020 publiziert.

Änderungen, Ergänzung per 1. August 2020

Art. 1, Abs. 3

Neu: Bietet eine Beherbergerin oder ein Beherberger im gleichen Gebäude mehrere Übernachtungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Bezeichnungen an, kann sie oder er verlangen, dass einzelne Übernachtungsmöglichkeiten je separat auf dem Schild oder den Schildern aufgeführt werden.

Art. 2, Abs. 5

Neu: Artikel 1, Absatz 3 gilt sinngemäss. Führt die Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 jedoch dazu, dass eine grössere Anzahl Schilder nötig wird, ist die Zustimmung der übrigen Beherbergenden im gleichen Gebäude beizubringen.

Art. 4, Abs. 1, Buchstabe c

Alt: die zuständige Kontaktperson vor Ort (Name und Vorname, Adresse und soweit von der beherbergenden Person nicht abgelehnt, die Festnetz- oder Mobilenummer und/oder E-Mailadresse)

Neu: die zuständige Kontaktperson vor Ort (Name und Vorname, Adresse) und die Festnetz- oder Mobilenummer und/oder E-Mailadresse.

Art. 4, Abs. 1a

Neu: Die Beherbergenden können verlangen, dass die Angaben nach Absatz 1, Buchstabe a und/oder alle oder einzelnen Angaben nach Absatz 1, Buchstabe c nicht über den QR-Code abgerufen werden können.

Art. 12

Alt: Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Erstbeschilderung nach dieser Verordnung, die im Verlaufe des Jahres 2020 stattfinden soll.

Neu: Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Erstbeschilderung nach dieser Verordnung.

Art. 13

Alt: Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Neu: Diese Änderung tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.

Anhang 1, Ziffer 2

Alt: Übernachtungsmöglichkeiten von zwei Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 2, wenn nicht zwei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden)

Neu: Übernachtungsmöglichkeiten von zwei Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 2, wenn nicht zwei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder zwei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1, Absatz 3)

Anhang 1, Ziffer 3

Alt: Übernachtungsmöglichkeiten von drei Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 2, wenn nicht drei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden)

Neu: Übernachtungsmöglichkeiten von drei Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 2, wenn nicht drei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder drei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1, Absatz 3)

Anhang 1, Ziffer 4

Alt: Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von vier Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 3)

Neu: Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von vier Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 3) oder vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)

Anhang 1, Ziffer 5

Alt: Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von mehr als vier Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 4)

Neu: Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von mehr als vier Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 4) oder mehr als vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1, Absatz 3)

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 16. September 2020 die vorstehenden Änderungen der Kurtaxenverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. August 2020 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig.
R. Herren

sig.
Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. August 2020 wurde im Anzeiger Interlaken vom 24. September 2020 und 1. Oktober 2020 publiziert.

Änderungen, Ergänzung per 1. Oktober 2025

Anhang 2, Art. 9, Abs. 1

- Alt: Schild inklusive Grundplatte:	CHF	60.00
- Neu: Schild inklusive Grundplatte	CHF	100.00

Abs. 2

- Alt: Schild ohne Grundplatte:	CHF	50.00
- Neu: Schild ohne Grundplatte:	CHF	90.00

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 24. September 2025 die vorstehenden Änderungen der Kurtaxenverordnung genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Oktober 2025 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:


R. Herren


Chr. Hartmann

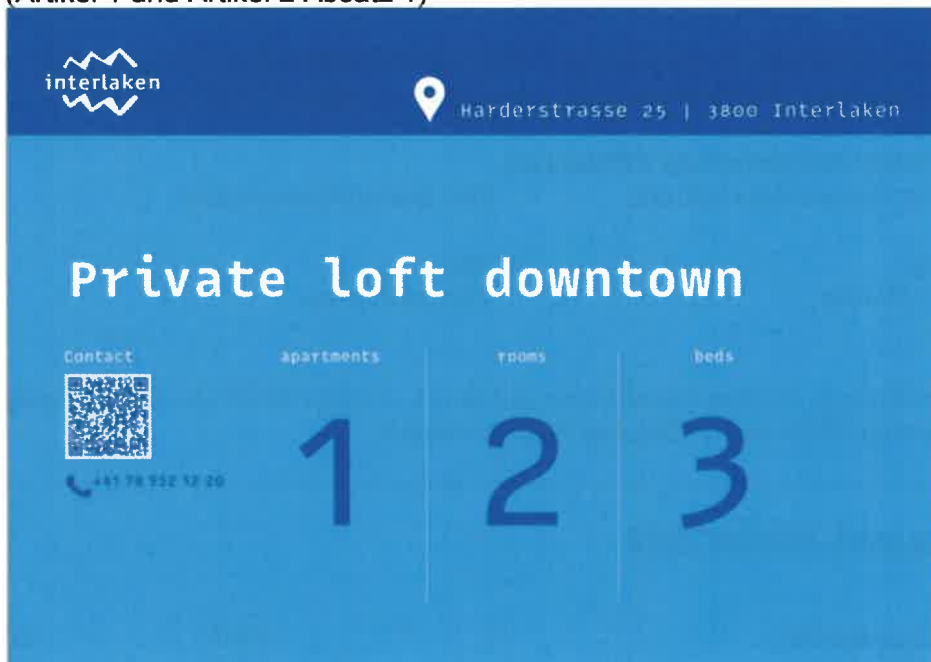
Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Oktober 2025 wurde im Anzeiger Interlaken vom 16. Oktober 2025 und 23. Oktober 2025 publiziert.

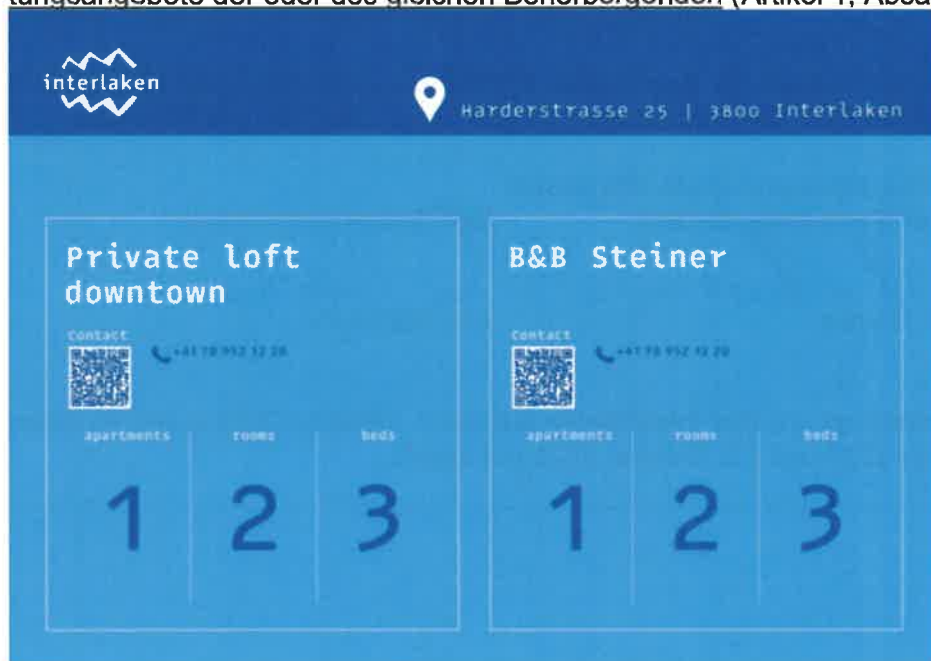
Anhang 1

Artikel 5, Gestaltung der Schilder (verkleinert, Originalgrösse A4 quer)

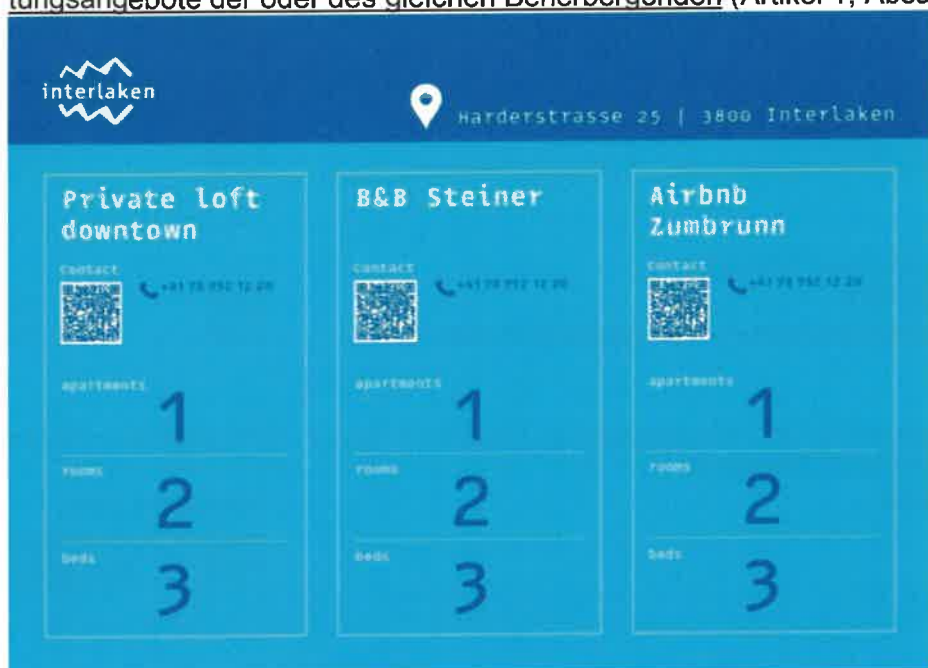
1. Übernachtungsmöglichkeiten einer oder eines Beherbergenden (Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1)



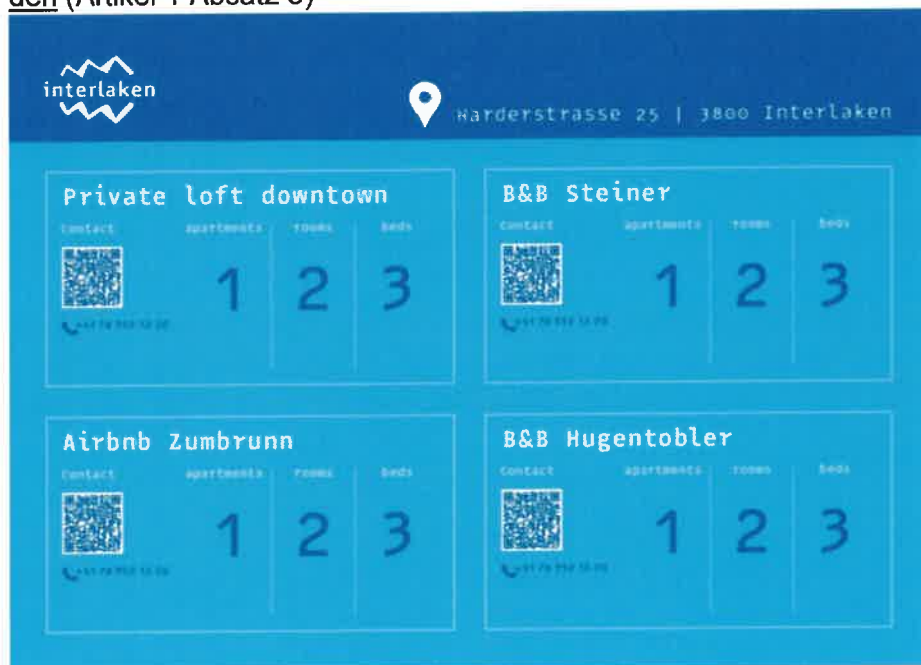
2. Übernachtungsmöglichkeiten von zwei Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 2, wenn nicht zwei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder zwei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1, Absatz 3)



3. Übernachtungsmöglichkeiten von drei Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 2, wenn nicht drei Schilder nach Ziffer 1 gewünscht werden) oder drei unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1, Absatz 3)



4. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von vier Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 3) oder vier unterschiedlich bezeichnete Übernachtungsangebote der oder des gleichen Beherbergenden (Artikel 1 Absatz 3)



5. Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten von mehr als vier Beherbergenden (Artikel 2, Absatz 4)

Es wird die kleinstmögliche Anzahl Schilder gemäss den Ziffern 2 bis 4 angebracht.

Anhang 2

Artikel 9, Kosten

1. Schild mit Grundplatte		
- Schild inklusive Grundplatte	CHF	100.00
- Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)	CHF	80.00
2. Neues Schild auf bestehender Grundplatte		
- Schild ohne Grundplatte	CHF	90.00
- Montage (nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)	CHF	50.00
3. Ausserordentlicher Aufwand (durch Montagekosten gemäss 1. und 2. nicht gedeckt; nicht hoheitlich, ausser nach Artikel 8 Absatz 4)		
- Befestigungsmaterial	effektive Kosten	
- Arbeitszeit	nach Aufwand, Basis	
	CHF	80.00/Stunde